

**Errichtung der Stiftung  
„Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ \*  
Genehmigung**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 417), genehmigt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz die vom Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt, am 28. Februar 1980 vorgenommene Errichtung der Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Familie in Not – Rheinland-Pfalz“  
mit Sitz in Mainz. Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 28. Februar 1980 geregelt.

Neustadt an der Weinstraße,  
den 05. März 1980  
- 105 – 05 (F 16) -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
In Vertretung  
Dr. Wissing

**Stiftungsgeschäft**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt, errichtet eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“.

Zweck der Stiftung ist es, werdenden Müttern und Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befinden, finanzielle Hilfen zu gewähren, wenn die Notlage nicht anderweitig abgewendet oder beseitigt werden kann.

Das Land Rheinland-Pfalz widmet der Stiftung als Stiftungsvermögen fünf Millionen DM und übernimmt Aufgaben der Geschäftsführung. Die Stiftung erhält folgende Satzung:

**Satzung**

§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2  
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, schwangeren Frauen und Familien, insbesondere kinderreichen Familien und allein erziehenden Frauen und Männern, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befinden, schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Hilfen zu ermöglichen, die zu einer möglichst umfassenden und dauerhaften Problemlösung beitragen.

(2) Leistungen der Stiftung setzen voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder im Ausnahmefall nicht rechtzeitig anderweitig erreicht werden können.

§ 3  
Art und Höhe der Hilfen

(1) Art und Höhe der Hilfeleistungen richten sich jeweils nach der Bedürftigkeit und den

Umständen des Einzelfalls sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Als Leistungen können vor allem Zuschüsse, vergünstigte Darlehen und Bürgschaften gewährt werden.

(3) Auf Hilfeleistungen durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4  
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Hilfen dürfen nur Personen gewährt werden, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftig sind.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5  
Vermögen, Erträge

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einer Einlage des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 8.190.000,00 EUR.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht zur Aufstockung des Vermögens verwendet werden sollen.

(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind möglichst bis zu ihrer Verwendung ertragbringend anzulegen.

§ 6  
Stiftungsrat

(1) Im Stiftungsrat sind vertreten

1. die Ministerin oder der Minister für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen als vorsitzendes Mitglied oder eine andere mit dem Vorsitz beauftragte Person,
2. mit je einem Mitglied
  - die für Familienangelegenheiten zuständige Abteilung im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen,
  - die für Frauenangelegenheiten zuständige Abteilung im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen,
  - das Ministerium der Finanzen,
  - das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
3. die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz mit drei Mitgliedern und
4. die Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz mit einem Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Eine Sitzung ist einzu-berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Entscheidungen nach § 12 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt und kein Mitglied dem schriftlichen Abstimmungsverfahren widerspricht.

§ 7  
Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er beschließt insbesondere über

1. die Bildung des Vergabeausschusses,
2. Grundsätze für die Gewährung von Stiftungsleistungen,
3. die Anlage des Vermögens,
4. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
5. die Bildung des Förderkreises,
6. Satzungsänderungen.

§ 8  
Vergabeausschuss

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Hilfeleistungen trifft ein Vergabeausschuss. Er entscheidet jeweils in der Besetzung von

- zwei Mitgliedern, die die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz vertreten und
- einem Mitglied der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz oder der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit.

Die genannten Organisationen benennen eine für die Besetzung der in der Regel wöchentlich stattfindenden Sitzungen ausreichende Zahl an Personen; Vertretung im Verhinderungsfall ist zu gewährleisten.

(2) Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung obliegt die Leitung der Sitzungen als Geschäftsführender Stelle. Von ihr werden auch die mit der Arbeit des Vergabeausschusses verbundenen Verwaltung- und Beratungsaufgaben übernommen.

(3) Der Stiftungsrat kann zur Entlastung des Vergabeausschusses abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Geschäftsführende Stelle (Absatz 2 Satz 1) nach näherer Maßgabe beauftragen, über Hilfeersuchen abschließend zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für offensichtlich

unbegründete Anträge sowie für Anträge mit vergleichbaren Hilfeersuchen innerhalb bestimmter Höchstgrenzen und für unaufschiebbare Eilfälle; dem Vergabeausschuss ist hierüber in regelmäßigen Abständen zu berichten und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 9  
Vertretungsbefugnis

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt dem vorsitzenden Mitglied (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), bei Verhinderung der mit der Stellvertretung beauftragten Person.

§ 10  
Geschäftsführung der Stiftung

(1) Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen führt unentgeltlich die Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Stiftungsrates. Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Zuweisung der Verfügungsmittel. Es erstellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans, bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und fertigt die Sitzungsniederschriften.

(2) Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung obliegen neben den Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3 die Kassen- und Rechnungsführung über die zugewiesenen Verfügungsmittel sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Jahresrechnung und des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts.

§ 11  
Förderkreis

Der Stiftungsrat kann einen Förderkreis von Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen bilden, die zu einer Förderung der Aufgaben der Stiftung durch Beratung und Unterstützung bereit sind.

§ 12  
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 13  
Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke der Familienhilfe zu verwenden.

Mainz, den 28. Februar 1980

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Umwelt  
Georg Gölter

---

\* Überschrift:

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 /  
S. 192 vom 24.03.1980 - Geändert durch:

- Beschluss des Stiftungsrates vom 29.11.1984  
(StAnz. Nr. 9 / S. 203 vom 11.03.1985)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 10.03.1992  
(StAnz. Nr. 18 / S. 449 vom 25.05.1992)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 04.10.1993  
(StAnz. Nr. 2 / S. 73 vom 24.01.1994)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 14.09.1995  
(StAnz. Nr. 41 / S. 1321 vom 06.11.1995)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 16.10.2003  
(StAnz. Nr. 2 / S. 90 vom 26.01.2004)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 10.07.2007  
(Anerkennung MIS vom 01.08.2007)
- Beschluss des Stiftungsrates vom 10.08.2011  
(Anerkennung ISIM vom 26.10.2011)